

Gemeinde:	Stadt Penzlin
Satzung:	Satzung zur Vergabe des Sanierungspreises der Stadt Penzlin
Abkürzung:	/
Gremium:	Stadtvertretung
beschlossen am:	28.06.2016
Beschlussvorlage-Nr.:	22/2016
Ausfertigungsdatum:	14.07.2016
Internet Datum:	18.07.2016
Fundstelle:	www.amt-penzliner-land.de Button Gemeinden/Stadt Penzlin/Ortsrecht
Bekanntmachung	Amtliches Mitteilungsblatt „Havelquelle“ Nr. 303/2016 vom 01.08.2016
Gültig ab:	
Dokumenttyp:	Satzung

Satzung zur Vergabe des Sanierungspreises der Stadt Penzlin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV M-V) Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Penzlin vom 28. Juni 2016 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Die Stadt Penzlin vergibt den Sanierungspreis mit der Absicht, jährlich eine besonders vorbildlich gelungene Sanierung eines Gebäudes unter den in § 4 genannten Gesichtspunkten in der Stadt anzuerkennen.
- (2) Der Sanierungspreis kann an Bauherren als Einzelpersonen oder als Gruppe verliehen werden.
- (3) Der Sanierungspreis ist ein Geldpreis in Höhe von 250,00 Euro in Verbindung mit einer Urkunde und einer Plakette. Die Haushaltsmittel sind jährlich in den Haushaltsplan der Stadt Penzlin einzustellen.
- (4) Der Sanierungspreis ist nicht teilbar. Ein Anspruch auf den Sanierungspreis besteht nicht.

§ 2

Der Sanierungspreis wird im Rahmen des Jahresempfanges der Stadt Penzlin an den Preisträger verliehen.

§ 3

- (1) Natürliche und juristische Personen können Sanierungsobjekte, die sich in der Stadt Penzlin befinden und deren Fertigstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegt für den Sanierungspreis vorschlagen. Ein Objekt darf nicht mehr als zweimal vorgeschlagen werden. Die Vorschläge sind in schriftlicher Form mit Begründung an den Bürgermeister bis zum 31.10. des laufenden Jahres einzureichen.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Vorschläge an die Jury zur Vergabe des Sanierungspreises weiter.
- (3) Die Jury setzt sich zusammen aus
 - a. der/dem Präsidentin/en der Stadtvertretung
 - b. der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung
 - c. dem Bürgermeister
 - d. dem Leiter des Amtes für Bau, Ordnung und Wirtschaftsförderung
 - e. dem Rahmenplaner der Stadt Penzlin
 - f. jeweils einen Vertreter der Fraktionen

Die Jury kann einen freischaffenden Architekten als Sachverständigen hinzuziehen.

§ 4

- (1) Aus den eingegangenen Vorschlägen ermittelt die Jury in nichtöffentlicher Sitzung einen Preisträger.
- (2) Hauptbewertungskriterien sind
 - Art und Weise sowie Umfang der Bewahrung der Altsubstanz
 - Qualität der architektonischen und städtebaulichen Gestaltung
 - Übereinstimmung zwischen vorgesehener Nutzung und Gebäudesubstanz
 - persönliches Engagement des Bauherren für das vorgeschlagene Objekt

§ 5

Die Satzung tritt am _____ in Kraft.

Penzlin, 14. Juli 2016


Sven Flechner
Bürgermeister

